

A-W 10018/2023

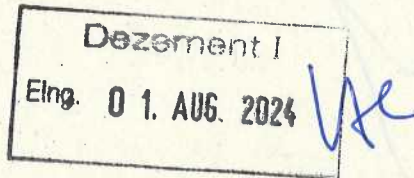
32.12.0013
Frau Solf

15.07.2024
3292

**An die Bezirksvertretung
Münster-West**

über
Herrn Stadtrat Heuer

über
33.24



Kreuzung Schmeddingstraße / Waldeyerstraße verkehrssicherer gestalten

**Antrag lfd. Nr. A-W/0018/2023 der CDU-Fraktion der Bezirksvertretung
Münster-West aus der Sitzung vom 14.08.2023**

Die Verwaltung wurde beauftragt, Maßnahmen zu prüfen, um die Kreuzung Schmeddingstraße / Waldeyerstraße sicherer zu gestalten. Es wird im Rahmen des Antrags angeregt, die vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen jeweils doppelseitig aufzustellen. Alternativ soll an der Schmeddingstraße in Fahrtrichtung Sentruper Straße auf Höhe der Einmündung Waldeyerstraße die Aufstellung eines Stoppschildes geprüft werden. Ebenfalls wird ein Grünrückschnitt des verkehrsbegleitenden Grüns angeregt. Der Antrag wird damit begründet, dass die Sichtverhältnisse für den aus der Schmeddingstraße in Fahrtrichtung Sentruper Straße ausfahrenden Verkehr sowie den auf der Waldeyerstraße in Fahrtrichtung Redigerstraße befindlichen Verkehr aufgrund einer Grünbepflanzung eingeschränkt seien.

Sichtbeziehung

Die Sichtbeziehung wurde im Rahmen eines Ortstermins sowie mit Hilfe der Berechnung eines Sichtdreiecks auf das Erfordernis eines Grünrückschnitts hin überprüft. Im Ergebnis wurde zugunsten der Sichtbeziehung nach Rückmeldung des Amtes für Umwelt, Grünflächen und Nachhaltigkeit veranlasst, den Grünbewuchs deutlich zurückzuschneiden.

Vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen

Die Anordnung eines Stoppschildes (VZ 206) stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in den fließenden Verkehr dar und ist daher gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung nur anzuordnen, sofern die Sichtverhältnisse an einer Kreuzung oder Einmündung es zwingend erfordern, es wegen der örtlichen Verhältnisse schwierig ist, die Geschwindigkeit eines heranahenden Fahrzeugs zu beurteilen oder ein anderer Sonderfall vorliegt. Bei der Kreuzung Schmeddingstraße / Waldeyerstraße liegt ein solcher Sonderfall nicht vor und die Verkehrsregelung per VZ 205 hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt. Es besteht zudem nach Rückmeldung der Polizei keine Unfalllage. Die Anordnung eines Stoppschildes kommt daher nach aktuellem Stand rechtlich nicht in Betracht. Es ist jedoch geplant, zur Verdeutlichung der Vorfahrtsregelung das VZ 205 an der Schmeddingstraße auf Höhe der Einmündung

Waldeyerstraße in Fahrtrichtung Sentruper Straße doppelseitig aufzustellen. Einer doppel-
seitigen Aufstellung des die Vorfahrt gewährenden Verkehrszeichens (VZ 301) ist jedoch
nicht erforderlich.

Der Kreuzungsbereich wird zudem Gegenstand der Überplanung bzw. Umgestaltung der
Fahrradstraßen Schmeddingstraße und Waldeyerstraße sein.

STADT MÜNSTER
Norbert Vechtel
Amtsleiter
Amt für Bürger- u. Ressortangelegenheiten
Bezirksverwaltung West

Eintr. 01.08.2024
Dokument



Die Verwaltung wurde beauftragt, Maßnahmen zu prüfen, um die Kreuzung Schmedding-
straße / Waldeyerstraße sicherer zu gestalten. Es wird im Rahmen des Antrags angefragt,
ob vorhabenbezogene Verkehrszeichen jeweils doppelseitig anzusetzen. Alternativ sollen
die Schmeddingstraße in Fahrtrichtung Sentruper Straße auf Höhe der Einmündung
Waldeyerstraße die Aufstellung eines Stoppschildes geprüft werden. Ergänzt wird ein
Gutachten über die verkehrstechnischen Gegebenheiten. Der Antrag wird damit befragt,
ob das die Sichtverhältnisse für den aus der Schmeddingstraße in Fahrtrichtung Sentruper
Straße auszufahrenden Verkehr sowie den auf der Waldeyerstraße in Fahrtrichtung
gegenüberliegenden Verkehr aufgrund einer Grüninselgestaltung eingeschränkt seien.

Sichtbeziehung

Die Bebauung wurde im Rahmen eines Gutachtens sowie mit Hilfe der Bezeichnung
eines Stoppschildes auf das Erkennen eines Grüninselschrittes hin überprüft. Im Ergebnis
wurde zugunsten der Sichtbeziehung nach Rückmeldung des Amtes für Umwelt, Grün-
flächen und Nachhaltigkeit vorangetrieben, den Grüninselschritt zurückzunehmen.

Vorhabenbezogene Verkehrszeichen

Die Anordnung eines Stoppschildes (VZ 301) stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in den
fließenden Verkehr dar und ist daher gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung nur aus
nah, sofern die Sichtverhältnisse an einer Kreuzung oder Einmündung so eingeschränkt
sind, dass wegen der örtlichen Verhältnisse ein Verbot der Geschwindigkeit eines
nächsten Fahrzeugs zu erwarten ist. Ein solcher Sachverhalt vorliegt bei der Kreuzung
Schmeddingstraße / Waldeyerstraße nicht. Einmalig ist es jedoch möglich, dass die
Regelung der VZ 301 nicht in der Vergangenheit erfüllt wurde. Es besteht zudem
Rückmeldung der Polizei keine Überlegung. Die Anordnung eines Stoppschildes kann
nach aktuellem Stand rechtlich nicht in Betracht. Es ist jedoch geplant, zur Vermeidung
der Vorfahrtregelung des VZ 301 an der Schmeddingstraße auf Höhe der Einmündung